

Geschäftsordnung des Arbeitskreis Leitungen (AKL) des Fachverbandes BBJH München

Präambel

Der Arbeitskreis Leitungen ist ein Organ des Fachverbandes BBJH München (§ 10 der Satzung des Fachverbandes BBJH München).

§ 1 Bezeichnung und Einbindung innerhalb des Fachverbandes

Der AKL ist die Zusammenkunft von Personen des Fachverbandes BBJH München, die Führungsverantwortung haben und über ein ausdrückliches Mandat des Trägers verfügen. Er trägt zur Zielerreichung des Fachverbandes bei.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des AKL richten sich nach der Satzung des Fachverbandes BBJH München (§ 10)

§ 3 Zusammensetzung des AKL

- Alle Mitglieder des Fachverbandes BBJH München sind kontinuierlich mit einer Person vertreten, die Führungsverantwortung in einer Einrichtung oder in einem Projekt des Fachverbandes BBJH München trägt und die ein ausdrückliches Mandat des Trägers hat.
- Bei Bedarf können auch Mitarbeitende aus dem Arbeitskreis Fachbasis einbezogen werden.
- Über die Einladung weiterer TeilnehmerInnen entscheidet der AKL
- Der AKL kann projekt- und aufgabenbezogene Arbeitsgruppen bilden

§ 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung wechselt in der Reihenfolge der Mitgliederliste durch. Die Vorstandsmitglieder sind von der Sitzungsleitung befreit.

§ 5 Stimmrecht im AKL

Das Stimmrecht kann von Personen ausgeübt werden, die nach § 3 dieser Geschäftsordnung dem AKL angehören.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine/n Delegierte/n ist nicht zulässig.

§ 6 Rede- und Antragsrecht

Die Mitglieder des AKL und Gäste besitzen Rederecht. Antragsberechtigt sind nur die stimmberechtigten Mitglieder des AKL.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

Erhebt sich zu einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist er angenommen.

Andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners abzustimmen.

Als Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Antrag auf sofortige Abstimmung,
- Antrag auf Schluss der Debatte,
- Antrag auf Schluss der Redeliste,
- Antrag auf Begrenzung der Redezeit,
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunkts

§ 8 Beschlussfassung

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.

§ 9 Protokoll

Die Protokollführung wechselt in der Reihenfolge der Mitgliederliste durch. Die Vorstandsmitglieder sind von der Protokollführung befreit.

Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Es muss den Wortlaut der Anträge und der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und die der entschuldigten Leitungskräfte der Mitglieder enthalten, die Tagesordnung sowie alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Das Protokoll wird innerhalb von einer Woche nach der Sitzung des AKL an alle Mitglieder verschickt. Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung genehmigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 02.03.2011 mit Beschluss des Arbeitskreis Leitungen des Fachverbandes BBJH München in Kraft.